

dem in den Passus der Narratio 'clusas et pontem iuris nostri de Clavenna' und ebenso in die entsprechenden Teile der Dispositio das Wort 'comitatulum' hinter 'pontem' eingeschoben ist. Obwohl in der Konfirmationsurkunde Heinrichs II. (DH. II. 75), die auf dieselbe Vorurkunde wie das DA. 3, nämlich auf das DO. III. 207, zurückgeht, die Grafschaft nicht mitbestätigt ist¹, sondern wiederum nur Klausen und Brücke erwähnt werden, haben wir bei der Ausgabe der DD. Arduins keine Bedenken getragen, die Echtheit der Einschiegung des 'comitatulus' anzuerkennen. Einmal deswegen, weil im Mittelalter Fälschung von oder an Diplomen Arduins, dessen kurze Herrschaft bald in Vergessenheit geriet, soviel wir wissen, überhaupt nicht vorgekommen ist² und, da die Regierungsakte des Gegenkönigs in der nächsten Zeit gewiss nicht als unbedingt gültige Beweismittel anerkannt wurden, auch zwecklos gewesen sein würde. Sodann wegen des eigentümlichen Ausdrucks 'comitatulus' selbst; wo in späterer Zeit von der Grafschaft Chiavenna die Rede ist oder über sie gestritten wird, heisst sie immer 'comitatus'; es ist sehr unwahrscheinlich, dass ein späterer Fälscher, wenn man doch an einen solchen glauben wollte, das Diminutivum dafür gewählt hätte.

Ueber die Schicksale der Grafschaft Chiavenna vor jener Verleihung Arduins ist wenig bekannt. Dass, wie v. Planta³ vermutet, das wegen der hindurch führenden Septimerstrasse besonders wichtige Tal von Bergell, das Otto I. mit allen bisher den Grafen zustehenden Gerechtsamen der bischöflichen Kirche von Chur überlassen hat, ursprünglich zum Clävener Komitat gehört habe, ist nicht anzunehmen: der Wortlaut der auf jene Verleihung bezüglichen Urkunden⁴ macht es im Gegenteil viel wahrscheinlicher, dass dies Tal von Alters her einen Bestandteil des comitatus Raetiae ausgemacht hat⁵, sodass also nicht der Septimer,

ebenso ist in den DD. Lothars I. (Mühlbacher Reg.² 1020) und Ludwigs III. (BRK. 1458) die Einschiegung der Klausen und der Brücke von Chiavenna interpoliert. 1) Die entgegenstehende Bemerkung v. Plantas, Die curraetischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 76, N. 2, ist irrig. 2) Die Fälschungen auf den Namen Arduins, die wir kennen, verdanken der Tätigkeit moderner Gelehrten ihre Entstehung. 3) Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit S. 46 f. 4) DO. I. 209. DO. II. 124. 5) Vgl. Meyer v. Knonau im Jahrb. des Schweizer Alpenklubs XV, 385. Daher wird auch das castellum ad Bergalliam in dem Urbar des Reichsgutes in Currätien (Mohr, Cod. diplom. I, 289; vgl. Caro in den Mitteil. des österreich. Instituts XXVIII, 261 ff.) aufgeführt; seine Bewachung